



## GEMEINDEAMT KLÖSTERLE

AM ARLBERG  
TELEFON 0 55 82 / 204 ODER 290

KLÖSTERLE, AM 25.11.1997

### **Verordnung der Gemeindevertretung von Klösterle vom 24.11.1997 über die Abfallgebühren der Gemeinde Klösterle (Abfallgebührenverordnung)**

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Klösterle vom 24.11.1997 wird gemäß § 15 Abs. 3 Z. 5 Finanzausgleichsgesetz 1997, BGBl. Nr. 201/1996 i.d.g.F., in Verbindung mit den §§ 22 bis 24 Abfallgesetz, LGBl. Nr. 30/1988, Nr. 10/1994, verordnet:

#### **§ 1**

#### **Begriffsbestimmungen**

1. "Wohnungsbenützer" sind alle Personen, die zum Stichtag 1. Jänner des laufenden Jahres im Gemeindegebiet wohnhaft sind.
2. "Ferienwohnungen" sind Wohnungen, die aufgrund ihrer Lage, Ausgestaltung und Einrichtung nicht ständig der Deckung eines ganzjährig gegebenen Wohnungsbedarfes dienen, insbesondere Wohnungen, die nur während des Wochenendes, Urlaubes, der Ferien oder sonst nur zeitweilig benützt werden und nicht unmittelbar zu einem Gastgewerbebetrieb gehören.
3. "Sonstige Abfallverursacher" sind Einrichtungen und Anlagen, deren Abfallaufkommen nach Menge und Zusammensetzung mit dem der Haushalte vergleichbar ist (z. B. Betriebe, Büros, Gastgewerbebetriebe udgl.).

#### **§ 2**

#### **Abfallgebühren**

1. Die Gemeinde hebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Abfuhr und die Beseitigung der in ihrem Gemeindegebiet anfallenden Abfälle Abfallgebühren ein.
2. Das Ausmaß richtet sich nach den Bestimmungen des § 24 Abfallgesetz und wird unterteilt in:
  - a) eine Grundgebühr
  - b) eine Abfuhrgebühr (Sack- und Entleerungsgebühr)
  - c) eine Gebühr für sperrige Hausabfälle
  - d) eine Gebühr für Problemstoffe, für die nach bundesgesetzlichen Vorschriften eine Rücknahmeverpflichtung durch den Handel besteht

3. Im einzelnen bestehen folgende Gebühren:

Grundgebühren:

- a) für Haushalte
- b) für Ferienwohnungen
- c) für sonstige Abfallverursacher

Abfuhrgebühren (Sack- und Entleerungsgebühr):

- a) für Bioabfallsäcke
- b) für Bioabfalltonnen
- c) für Restmüllsäcke
- d) für Restmüll-Container
- e) für sperrige Hausabfälle-Wertmarken

Gebühren für die Entsorgung von Problemstoffen, für die eine Rücknahmeverpflichtung durch den Handel besteht

4. Die Grundgebühren dienen der Abdeckung jener Kosten, die der Gemeinde aus der Bereitstellung von Einrichtungen für die Abfuhr und Beseitigung von Abfällen, insbesondere von Altstoffen und Problemstoffen sowie Sperrmüll und Gartenabfälle einschließlich des notwendigen Verwaltungs- und Informationsaufwandes entstehen.

Die Abfuhrgebühren (Sack- und Entleerungsgebühren) dienen der Abdeckung der durch die Abholung und Beseitigung der Hausabfälle (Restmüll und Bioabfälle) verursachten Kosten.

Die Gebühren für die Entsorgung von Problemstoffen, für die eine Rücknahmepflicht durch den Handel besteht, dienen der zumindest teilweisen Abdeckung jener Kosten, die der Gemeinde für die Einrichtung, den Betrieb dieser Annahmestelle und die Verwertungs- und Entsorgungskosten entstehen.

### § 3

#### Gebührensschuldner

1. Die Abfallgebühren sind von den Eigentümern der Liegenschaften, auf denen die Abfälle anfallen, zu entrichten. Ist die Liegenschaft vermietet, verpachtet oder zum Gebrauch überlassen, so kann die Abfallgebühr den Inhabern (Mieter, Pächter, Gebrauchsberechtigte, Fruchtnießer) anteilig vorgeschrieben werden. Die Liegenschaftseigentümer haften persönlich für die Abgabenschuld. Bei Bauwerken auf fremden Grund und Boden gelten die für die Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen sinngemäß auch für die Eigentümer dieser Bauwerke sowie die Inhaber des Baurechtes.
2. Miteigentümer schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn mit dem Miteigentumsanteil das dingliche Recht auf ausschließliche Nutzung und Verfügung über bestimmte Räume (Wohnungseigentum) verbunden ist.

## § 4 Gebührenhöhe

1. Die Grundgebühren betragen:

a) für Haushalte mit 1 Person	ATS	110,--/Jahr
b) für Haushalte mit 2 und mehr Personen und Haushalte mit Zimmervermietung bis 9 Betten	ATS	220,--/Jahr
c) für Ferienwohnungen	ATS	440,--/Jahr
d) für sonstige Abfallverursacher (Gewerbebetriebe, Handwerksbetriebe und Pensionen mit Zimmervermietung bis 18 Betten)	ATS	440,--/Jahr
e) für sonstige Abfallverursacher (Gasthöfe, Hotels, Kiosks, Restaurants und Pensionen mit Zimmervermietung über 18 Betten)	ATS	880,--/Jahr

2. Die Grundgebühren für Ferienwohnungen werden pro Jahr und Wohnungseinheit vorgeschrieben.

3. Die Grundgebühren für sonstige Abfallverursacher werden pro Jahr und Einrichtung bzw. Anlage vorgeschrieben.

4. Die Abfuhrgebühren (Sack- und Entleerungsgebühren) betragen:

a) für Bioabfälle 8-Liter-Sack	ATS	7,27/Sack
b) für Bioabfälle 15-Liter-Sack	ATS	10,--/Sack
c) für Bioabfälle 120-Liter-Biotonne	ATS	80,--/Stück
d) für Restmüll 40-Liter-Sack	ATS	30,--/Sack
e) für Restmüll 60-Liter-Sack	ATS	50,--/Sack
f) für Restmüll 110-Liter-Sack	ATS	80,--/Sack
g) für Restmüll 800-Liter-Container	ATS	430,--/Stück
h) für sperrige Hausabfälle-Wertmarke	ATS	70,--/Stück

5. Die Gebühren für die Entsorgung von Problemstoffen, für die eine Rücknahmeverpflichtung durch den Handel besteht, betragen:

a) für Kühlgeräte	ATS	350,--/Stück
b) für Elektronikschrott	ATS	10,--/kg

6. Den Gebührensätzen der Absätze 1 bis 5 ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

## § 5 Gebühreneinhebung

1. Die Grundgebühren und die Abfuhrgebühren für den Pflichtbezug an Abfallsäcken (für Restmüll und Bioabfälle) werden jährlich vorgeschrieben. Die Gebühren für die Entleerung von Biotonnen und Restmüllcontainern werden monatlich vorgeschrieben. Die Gebühren sind jeweils innerhalb eines Monats nach Zustellung der Vorschreibung zur Zahlung fällig.

2. Die Gebühren für zusätzliche Abfallsäcke für Restmüll und Bioabfälle sowie für Wertmarken für Sperrmüll sind bei der Ausgabe der Säcke bzw. Wertmarken zu entrichten.
3. Die Gebühren für Problemstoffe sind bei der Abgabe in der Annahmestelle zu entrichten.

## **§ 6**

### **Ausnahmebestimmungen**

Jenen Wohnungsbenützern, die während des Jahres ihren Wohnsitz aus dem Gemeindegebiet abmelden, werden die Grundgebühren auf Antrag und gegen Nachweis (Bestätigung der Abmeldung) teilweise rückerstattet und zwar bei Abmeldung bis 30.6. zu 50%. Bei späterer Abmeldung erfolgt keine Rückzahlung.

## **§ 7**

### **Mindestabnahme und Ausgabe von Abfallsäcken**

1. Es besteht eine Mindestabnahmepflicht von Abfallsäcken nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:
2. Die Zuteilung der Pflichtabnahmemenge erfolgt jährlich bei der Vorschreibung der Grundgebühr. Sie beträgt je Haushalt und Jahr:  
  
5 Stück 8-Liter-Bioabfallsäcke oder 5 Stück 15-Liter-Bioabfallsäcke sowie  
5 Stück 40-Liter-Restmüllsäcke oder 5 Stück 60-Liter-Restmüllsäcke
3. Die Pflichtabnahmemenge für sonstige Abfallverursacher beträgt je Einrichtung bzw. Anlage und Jahr:  
  
10 Stück 8-Liter-Bioabfallsäcke oder 10 Stück 15-Liter-Bioabfallsäcke sowie  
10 Stück 40-Liter-Restmüllsäcke oder 10 Stück 60-Liter-Restmüllsäcke
4. Sofern eine ordnungsgemäße Entsorgung der Hausabfälle mit den in Abs. 2 vorgeschriebenen Mindestabnahmemengen nicht gewährleistet ist, sind zusätzlich Abfallsäcke zu beziehen. Die Ausgabe erfolgt jeweils zu den Amtsstunden im Gemeindeamt oder im freien Verkauf im Handel.
5. Die Mindestabnahmepflicht für Restmüllsäcke entfällt, wenn eine Ausnahmebewilligung für die Verwendung von Containern gemäß § 2 Abs. 6 der Abfuhrordnung erteilt worden ist.
6. Die Mindestabnahmepflicht für Bioabfallsäcke entfällt, wenn eine Ausnahmebewilligung für die Verwendung von Bioabfalltonnen gemäß § 2 Abs. 5 der Abfuhrordnung erteilt worden ist. Haushalte, die den Nachweis der ganzjährigen Eigenkompostierung der Fraktion Bioabfälle erbringen, können über entsprechendes Ansuchen von der Pflichtabnahme für Bioabfallsäcke (Verwendung der Biotonne) befreit werden.
7. In begründeten Einzelfällen können über entsprechende Ansuchen weitere Ausnahmen von der Mindestabnahmepflicht gewährt werden.

8. Die Gebühr für die Mindestentleerungen werden jährlich mit der Grundgebühr vorgeschrieben.

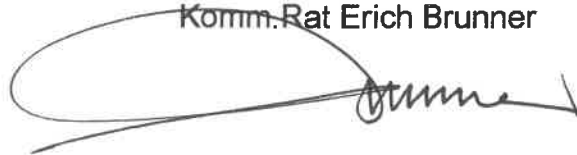
### **§ 8 Ausnahmebestimmungen**

Pflichtmüllsäcke, die aufgrund des Wegzuges in eine andere Gemeinde oder aus anderen nachweisbaren Gründen nicht verbraucht werden können, werden über Antrag des Abnahmepflichtigen zum festgelegten Tarif durch die Gemeinde zurückgenommen.

### **§ 9 Schlußbestimmungen**

Diese Verordnung tritt am 1.1.1998 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Abfallgebührenverordnung vom 1.1.1990 ihre Wirksamkeit.

Der Bürgermeister:  
Komm. Rat Erich Brunner



Angeschlagen am 25.11.1997  
Abzunehmen am 9.12.1997

